



Mitteilungspflichten und Hinweise bei Befreiung von der Versicherungspflicht

A. Befreiungstatbestände

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte (§ 3 Abs. 1 Nr. 1-4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte – ALG) ist möglich, solange

- Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerb ersatzeinkommen bezogen wird, das den Grenzwert überschreitet. Bei außerlandwirtschaftlich selbständig Tätigen muss der nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn jährlich 4800,00 € übersteigen. Bei Einkommen aus nichtselbständigen Tätigkeiten und bei Erwerb ersatzeinkommen (z. B. Lohn, Gehalt oder Krankengeld) liegt der Grenzwert bei 400,00 € monatlich. Bei Bezug von Arbeitslosengeld ist der monatliche Leistungsbetrag (Auszahlungsbetrag) maßgebend.

Die Befreiung ist auch möglich, solange

- Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung aufgrund Kindererziehung oder der Pflege Pflegebedürftiger, oder der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst besteht, oder
- Arbeitslosengeld II bezogen wird.

Wir bitten Sie daher um unverzügliche Mitteilung, wenn der Tatbestand, aufgrund dessen die Befreiung ausgesprochen wurde, unterbrochen wird oder nicht mehr vorliegt.

Mitteilungspflichtige Tatbestände in diesem Sinne sind zum Beispiel:

- das Unterschreiten des Grenzwertes von 400,01 € monatlich aus einer nichtselbständigen Tätigkeit oder bei Bezug von Lohnersatzleistungen,
- der Wegfall von Entgelt oder Lohnersatzleistungen,
- die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit,
- das Unterschreiten des Grenzwertes von 4800,01 € (zu versteuerndes Einkommen) aus einer außerlandwirtschaftlichen selbständigen Tätigkeit,
- Wechsel zu Arbeitslosengeld II/Überbrückungsgeld/Gründungszuschuss,
- Eintritt in den unbezahlten Urlaub,
- Unterbrechung oder Beendigung der Rentenversicherungspflicht wegen Kindererziehung oder Pflege,
- Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II.

Widerrufsrecht: Der Antrag auf Befreiung kann im Falle der Erfüllung einer anderen Voraussetzung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist nur innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der neuen Befreiungsvoraussetzung möglich.

B. Befreiung nach Übergangsrecht

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte (§ 85 Abs. 3b ALG) wegen

- Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht über 15.000,00 DM und
- regelmäßigem außerlandwirtschaftlichen Einkommen des Ehegatten von mehr als 20.452,00 € jährlich endet, wenn eine dieser beiden Voraussetzungen entfällt.

Wir bitten Sie daher um unverzügliche Mitteilung, wenn ein Tatbestand, aufgrund dessen die Befreiung ausgesprochen wurde, nicht mehr vorliegt.

C. Beitragszuschuss

Sobald der Befreiungstatbestand endet, leben die Versicherungspflicht und die mit ihr verbundene Beitragspflicht sofort wieder auf. Ein gegebenenfalls zu stellender Zuschussantrag muss innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Eintritt der erneuten Versicherungspflicht (nicht erst nach Zustellung des Bescheides über die erneute Versicherungspflicht) eingereicht werden.

D. Rechtsgrundlagen

Ihre Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 73 Abs. 1 ALG in Verbindung mit § 196 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI.